

Leistungsbeschreibung
zur Erbringung einer Dienstleistung

**Erarbeitung eines Gutachtens zur Novellierung des
vertikalen und horizontalen Finanzausgleichsystems in
Mecklenburg-Vorpommern**

1. Auftraggeber

Land Mecklenburg-Vorpommern

vertreten durch das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Alexandrinenstraße 1, 19055 Schwerin.

2. Ausgangssituation: Das Finanzausgleichssystem in Mecklenburg-Vorpommern

Das Finanzausgleichssystem Mecklenburg-Vorpommern ist infolge einer zweiten Landkreisneuordnung mit einem Änderungsgesetz vom 06.07.2011 (vgl. GVOBI M-V vom 15. Juli 2011, S. 400) angepasst worden¹. Nach Umsetzung der Reform zum 4. September 2011 gibt es in Mecklenburg-Vorpommern sechs Landkreise (Landkreis Nordwestmecklenburg, Rostock, Vorpommern-Rügen, Vorpommern-Greifswald, Mecklenburgische Seenplatte und Ludwigslust-Parchim) und zwei kreisfreie Städte (Schwerin mit 91.264 EW und Rostock mit 202.887 EW) sowie vier große kreisangehörige Städte (Greifswald, Neubrandenburg, Stralsund und Wismar mit Einwohnerzahlen zwischen 42.000 und 63.500). Im Übrigen gibt es 774 andere kreisangehörige Gemeinden, davon 289 Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern.²

Vertikaler Finanzausgleich

Gemäß Art. 73 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverfassung M-V) stellt das Land, um die Leistungsfähigkeit steuerschwacher Gemeinden und Kreise zu sichern und unterschiedliche Belastungen mit Ausgaben auszugleichen, im Wege des Finanzausgleichs die erforderlichen Mittel zur Verfügung. Um dieser verfassungsrechtlichen Verpflichtung nachzukommen, sind die Gemeinden und Landkreise gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern³ (FAG M-V) an der Summe der Einzahlungen der Gemeinden und Landkreise aus eigenen Steuern sowie den dem Land verbleibenden Einnahmen aus Steuern und Zuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich einschließlich der Bundesergänzungszuweisungen gemäß § 7 Absatz 2 FAG M-V zu beteiligen. Die Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen erfolgt nach § 7 Absatz 2 FAG M-V auf Basis des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes, welcher im Jahre 2002 in das FAG M-V eingeführt worden ist. Die Beteiligungsquote an den nach § 7 Absatz 3 Satz 1 FAG M-V festgelegten Einnahmen auf Basis des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes blieb seitdem nahezu unverändert. Sie beträgt 33,99 Prozent für die Kommunen und 66,01 Prozent für das Land.

Die Überprüfung der Anpassung der Beteiligungsquote hat gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 FAG M-V alle zwei Jahre zu erfolgen. Dabei ist zu untersuchen, ob aufgrund von Veränderungen im Aufgabenbestand oder aufgrund der Entwicklung der notwendigen Ausgaben und Auszahlungen im Verhältnis zwischen dem Land sowie den Gemeinden und Landkreisen die Finanzverteilung anzupassen ist. Grundlage jeder Prüfung ist ein Prüfbericht zur

¹ Vgl. Kreisstrukturgesetz vom 12. Juli 2010, GVOBI M-V vom 28.07.2010, S. 366.

² Stand der Einwohnerzahlen zum 31.12.2012 nach Zensus.

³ Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 10.11.2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes M-V vom 13.12.2013 (GVOBI M-V S. 687).

Entwicklung des Aufgabenbestandes und der hierfür notwendigen finanziellen Mittel, der dem FAG-Beirat vorgelegt wird. Als Datengrundlage werden die Ist-Daten aus den Rechnungsstatistiken (Haushaltsrechnungen) des Landes und, soweit diese vorliegen, der Kommunen, verwendet. Eine Prognose ist dabei nicht anzustellen⁴. In den Jahren 2005, 2009, 2011 und 2013 erfolgte bereits eine Überprüfung.

Im Einzelnen wird bei dieser Untersuchung der Aufgaben- und Ausgabenentwicklung außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) die Entwicklung der bereinigten Gesamtausgaben - beim Land ohne die Ausgaben für den KFA abzüglich der bereinigten Gesamteinnahmen (beim Land ohne die Einnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen), bei den Kommunen ohne Gemeindesteuern, ohne die Mittel aus dem KFA und ohne die Mittel nach dem Kommunalen Ausgleichsfondsgesetz berücksichtigt. Im Ergebnis werden bei dieser Prüfmethode für Land und Kommunen für jedes der Prüffahre die nicht aus den o.g. Einnahmen finanzierten Ausgaben dargestellt. Damit wird offenkundig, in welchem Umfang Ausgaben durch Einnahmen außerhalb der Regelungen zur Ermittlung des KFA zu finanzieren sind. Für diese Überprüfungsmethode werden öffentlich zugängliche und anerkannte Daten der amtlichen Statistiken verwendet. Die zugrunde gelegte Methode bezieht sich auf eine Gesamtschau aller ausgabeseitigen Kriterien. Der jüngsten Überprüfung der Anpassung der Beteiligungsquote lagen die veröffentlichten Ist-Daten aus den Haushaltsrechnungen bzw. den Rechnungsstatistiken von Land und Kommunen für die Jahre 2006 bis 2010 zugrunde. Für das Jahr 2011 sind Daten aus der kommunalen Kassenstatistik genutzt worden, da die Rechnungsstatistik noch nicht vorlag. Der Prüfbericht ist als Anlage 1 der Leistungsbeschreibung beigelegt.

Hinsichtlich des angewandten regelgebundenen Verfahrens zur Überprüfung der Finanzverteilung der Kommunen wird seitens der kommunalen Landesverbände kritisiert, dass eine tatsächliche Untersuchung der Finanzausstattung der Kommunen unter Berücksichtigung ihrer wachsenden Aufgaben fehlt.

Horizontaler Finanzausgleich

Nach § 3 Absatz 3 FAG M-V sind die Finanzausgleichsleistungen vorrangig in Form allgemeiner Finanzzuweisungen als Beitrag zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der Gemeinden und der Landkreise bereitzustellen. Ansonsten können die Finanzzuweisungen zur Abdeckung besonderer Bedarfe gewährt werden. Die Finanzausgleichsmasse wird gemäß § 10 Absatz 1 FAG M-V in Höhe von 443,3 Mio. EUR für Vorwegabzüge, ansonsten für Schlüsselzuweisungen nach § 11 FAG M-V verwendet. Bei den Vorwegabzügen ist die Zuweisung für die übertragenen Aufgaben nach § 10 Absatz 1 Nr. 1a FAG M-V in Höhe von 225,1 Mio. EUR und die Zuweisung für übergemeindliche Aufgaben nach § 10 Absatz 1 Nr. 1b in Höhe von 148,2 Mio. EUR hervorzuheben.

Die Schlüsselmasse wird gemäß § 11 Absatz 2 FAG M-V in drei Teilschlüsselmassen auf die Gruppen der kreisangehörigen Gemeinden (39,803 %), auf die kreisfreien und großen

⁴ § 7 Abs. 3 Satz 6 FAG M-V schließt eine solche Prognose bei der Überprüfung der Finanzverteilung aus. Jedoch wird im Zusammenhang mit der gesetzlich vorgesehenen Zuführung zum Kommunalen Ausgleichsfonds gemäß § 3 Abs. 5 KAFG M-V im Rahmen des Verbundquotenfestlegungsgesetzes 2014/2015 prognostisch die Entwicklung der kommunalen Haushalte bis 2015 betrachtet.

kreisangehörigen Städte (23,605 %) und Landkreise (36,592 %) verteilt. Grundsätzlich erfolgt die Berechnung der Schlüsselzuweisung bei den Gemeinden nach der Steuerkraft und ihrem auf die Einwohner berechneten Finanzbedarf (vgl. § 12 Absatz 3 FAG M-V). Die Berechnung der Schlüsselzuweisungen für die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte erfolgt getrennt von der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für die anderen kreisangehörigen Gemeinden (§ 12 Absatz 1 Satz 2 FAG M-V) auf Basis sich jeweils rechnerisch ergebender Nivellierungshebesätze für die Realsteuern. Die Berechnung der Schlüsselzuweisungen an die Landkreise erfolgt nach § 13 FAG M-V nach deren Umlagekraft und dem auf die Einwohner und die Gebietsfläche des Landkreises errechneten Finanzbedarf.

Die Dotierung der drei Teilschlüsselmassen erfolgte im Rahmen einer Berechnung zum Gesetzgebungsverfahren im Jahr 2009 und ist im Jahr 2013 überprüft worden. Das Ergebnis der Überprüfung der Verteilung der Teilschlüsselmassen ist Gegenstand der jüngsten Gesetzesänderung.⁵ Im Kern basiert diese Berechnung auf einem Steuerkraftausgleich zwischen der Gruppe der 6 kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte (Schwerin, Rostock, Greifswald, Neubrandenburg, Stralsund und Wismar) und den kreisangehörigen Gemeinden. Da sich die Steuerkraft des kreisangehörigen Raumes dem der 6 vorgenannten Städte weiter annähert, hat sich dieser Steuerkraftausgleich nochmals verringert. Die Teilschlüsselmasse der Landkreise leitet sich aus dem Anteil aller kreisangehörigen Gemeinden nunmehr mit dem Faktor 0,452 ab.

Darüber hinaus wurde auf Grund der letzten Landkreisneuordnung ab 2012 die Teilschlüsselmasse der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte noch gemäß § 12 Absatz 2 FAG M-V in der Weise aufgeteilt, dass 67,939 % der Zuweisung auf die Gemeindeaufgaben und 32,061 % auf die Kreisaufgaben entfallen. Der auf die Kreisaufgaben entfallende Anteil der Zuweisung wird den zwei kreisfreien Städten im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl gewährt. Diese Aufteilung der Teilschlüsselmasse nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 FAG M-V ist notwendig gewesen, da die großen kreisangehörigen Städte mit Umsetzung der Landkreisneuordnung nicht mehr für die kreislichen Aufgaben zuständig sind (vgl. § 11 Landkreisneuordnungsgesetz – LNOG M-V). Diese Aufgaben sind auf die Landkreise übergegangen, denen eine große kreisangehörige Stadt angehört. Infolgedessen hat sich die Zuweisung der Landkreise um 4,873 Prozentpunkte erhöht, welche gem. § 13 Absatz 6 FAG M-V bis zum Jahr 2015 stufenweise auf alle Landkreise unter Berücksichtigung der Umlagekraft verteilt wird.

Die Einführung einer Stadt-Umland-Umlage zugunsten der Kernstädte Rostock, Schwerin sowie Greifswald, Neubrandenburg, Stralsund und Wismar wurde mit Urteil des Landesverfassungsgerichtes M-V vom 23.02.2012 (LVerfG 37/10) für verfassungswidrig erklärt. Ebenso wurde die Regelung zu Kleinstgemeinden vom Landesverfassungsgericht M-V mit der Verfassung M-V für unvereinbar und nichtig erklärt (LVerfG 10/10 vom 30.06.2011).

Die Anpassungen des Finanzausgleichssystems im Zuge der Kreisstrukturreform haben seitens der kommunalen Landesverbände zu der Kritik geführt, dass das System infolge der nochmaligen Aufteilung der Teilschlüsselmasse der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte zu intransparent und kompliziert sei und es damit eigentlich vier Teilschlüsselmassen seien. Darüber hinaus entspreche die Finanzverteilung auf die

⁵ Vgl. hierzu die Anlage 2 der Leistungsbeschreibung: Gesetzesbegründung, Anlage 2 und 3 der Landtagsdrucksache 6/2210.

kommunalen Gruppen nicht der tatsächlichen Aufgabenbelastung. Die kreisfreien Städte und die Landkreise hätten aufgrund des Sozialbereichs eine übermäßig hohe Aufgaben – und Ausgabenbelastung zu verzeichnen. Die Schlüsselzuweisung entspreche nicht der Aufgabenbelastung. Zudem wird seitens der Kernstädte ein Ersatz für die weggefallene Stadt-Umland-Umlage gefordert.

Finanzsituationen der Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern

Finanzausstattung der Kommunen

Für die Finanzausstattung der Kommunen sind die Gesamteinnahmen in der Summe der Gemeindesteuern und der Finanzausgleichsleistungen maßgeblich. Da die Steuereinnahmen der Kommunen sich in den letzten Jahren trotz Konjunkturkrise positiv entwickelt haben, ist die Finanzausstattung der Kommunen annähernd gleich geblieben. Der Kommunale Finanzausgleich, der noch immer wichtigster Einnahmebereich für die Kommunen ist, entwickelte sich stärker konjunkturabhängig als die kommunalen Steuereinnahmen. Aufgrund krisenbedingter Einbrüche war er 2011 gegenüber 2009 um rd. 190 Mio. EUR gesunken. Zur Abfederung dieser Rückgänge hatte die Landesregierung für die Kommunen einen Ausgleichsfonds gemäß dem Kommunalen Ausgleichsfondsgesetz (KAFG M-V) auf unverzinslicher Darlehensbasis eingerichtet, der diese im Jahr 2010 mit zusätzlichen Einnahmen in Höhe von 67,1 Mio. EUR und im Jahr 2011 in Höhe von 70,2 Mio. EUR unterstützte. Die Tilgung ist für die Jahre 2013 bis 2016 vorgesehen.

Tabelle: Entwicklung der Finanzausstattung

in Mio. EUR	2011	2012	2013	2014	2015
Finanzausgleichsleistungen (KFA) einschließlich Finanzausgleichsumlage	1.072,2	1.108,2	1.158,1	1.134,8 ⁶	1.138,8
Kommunaler Ausgleichsfonds (KAFG M-V)	70,2		-34,0	-33,1	-35,1
Abschlag KFA-Ist-Abrechnung 2012			55,0		
Finanzausgleichsmasse, §9 FAG M-V	1.142,4	1.108,2	1.179,1	1.101,7	1.103,7
Steuereinnahmen (Ist bzw. Nov.-Steuerschätzung 2013)	829,7	861,4	934,0	954,0	995,0
Kommunale Finanzausstattung: KFA einschließlich Abrechnungen und Gemeindesteuern	1.972,1	1.969,6	2.113,1	2.055,7	2.098,7
Sonderhilfen des Landes von insg. 100 Mio. EUR				40,0	30,0
Summe Finanzausstattung	1.972,1	1.969,6	2.113,1	2.095,7	2.128,7

Die Finanzausgleichsleistungen beliefen sich für alle Kommunen im Jahr 2011 auf 1.142,4 Mio. EUR. Einschließlich der kreditfinanzierten Zuführung aus dem KAFG M-V in Höhe von 70,2 Mio. EUR und dem Aufkommen aus der Finanzausgleichsumlage von 1 Mio. EUR stand den Kommunen an Schlüsselzuweisungen im Jahr 2011 insgesamt ein Betrag in Höhe von rund 631 Mio. EUR zur Verfügung. Die Finanzausgleichsleistungen 2012 für alle Kommunen beliefen sich auf 1.108,2 Mio. EUR. Für Schlüsselzuweisungen

⁶ In den Jahren 2014 und 2015 werden von den Finanzausgleichsleistungen 24,9 Mio. EUR abgezogen worden, die an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in den Landeshaushalt, Einzelplan 7 übertragen.

stand im Jahr 2012 insgesamt ein Betrag in Höhe von rund 590,4 Mio. EUR zur Verfügung. Darin enthalten war das Aufkommen aus der Finanzausgleichsumlage von 1,4 Mio. EUR. Sofern die kreditfinanzierte Zuführung aus dem KAFG M-V in Höhe von 70,2 Mio. EUR unberücksichtigt bleibt, lagen die Schlüsselzuweisungen 2012 um 30,5 Mio. EUR höher als im Jahr 2011. Kassenwirksam standen den Kommunen 2012 jedoch 40,5 Mio. EUR weniger Schlüsselzuweisungen zur Verfügung als im Jahr 2011. Dem standen allerdings Zuwächse bei den Gemeindesteuern von rund 31 Mio. EUR gegenüber. Im Jahr 2013 stiegen die Finanzausgleichsleistungen trotz der Tilgung für den Ausgleichsfonds in Höhe von 34 Mio. EUR auf Grund einer Teilauszahlung eines positiven Abrechnungsbetrags des KFA 2012 in Höhe von 55 Mio. EUR⁷ um 70,9 Mio. EUR an. Die gesamte Finanzausstattung belief sich im Jahr 2013 unter Berücksichtigung eigener Steuereinnahmen⁸ der Gemeinden auf 2.113,1 Mio. EUR (plus 143,5 Mio. EUR). Im Jahr 2014 reduziert sich die geplante Kommunale Finanzausstattung entsprechend dem Haushaltsplan 2014/2015 auf 2.055,7 Mio. EUR. Da von den vom Land zusätzlich zur Verfügung gestellten Sonderhilfen von insgesamt 100 Mio. EUR im Jahr 2014 eine erste Rate von 40 Mio. EUR an die Kommunen ausgezahlt wird, erhöht sich die Finanzausstattung auf 2.095,7 Mio. EUR. Im Jahr 2015 ist bei gleich bleibenden Finanzausgleichsleistungen aufgrund wachsender Steuereinnahmen eine Steigerung der Finanzausstattung zu erwarten.

Allgemeine Finanzsituation der Kommunen

Seit dem 01.01.2012 sind die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern verpflichtet, die Regeln der doppelten Buchführung anzuwenden (§ 43 Absatz 5 Kommunalverfassung). Aufgrund des Umstellungsaufwandes ist es zu Verzögerungen bei der Aufstellung der ersten doppelten Jahresabschlüsse gekommen. Auch aufgrund noch nicht abschließend aufgestellter Eröffnungsbilanzen zum 01.01.2012 stehen belastbare Ist-Zahlen zu den letzten beiden Haushaltsjahren noch nicht zur Verfügung.

Statistisch aufbereitet liegen bislang nur die Ergebnisse der Kassenstatistik vor. Danach ist festzustellen, dass sich der kommunale Finanzierungssaldo seit mehreren Jahren rückläufig entwickelt. Von seinem Höchstwert in Höhe von +198 Mio. EUR in 2008 ist der Saldo auf +92 Mio. EUR in 2009, +41 Mio. EUR in 2010 und +12 Mio. EUR 2011 zurückgegangen. Im Jahr 2012 wurde erstmals ein negativer Finanzierungssaldo in Höhe von 39,9 Mio. EUR ausgewiesen (Quelle: Statistisches Amt M-V). Zugleich bestanden per Ende 2011 Kassenkreditschulden in Höhe von 543 Mio. EUR (Quelle: Stat. Amt MV, Schuldenstatistik Kernhaushalt).

In der Ebenen-Betrachtung in MV sah der Finanzierungssaldo im Kassenergebnis 2011 wie folgt aus:

⁷ Aufgrund des guten Haushaltsabschlusses des Jahres 2012 hat das Land höhere Steuereinnahmen als erwartet erzielt. Daraus resultiert ein positiver Abrechnungsbetrag in Höhe von circa 56,9 Mio. EUR, der den Kommunen als Nachzahlung im kommunalen Finanzausgleich zu Gute kommt. Der FAG-Beirat hat beschlossen, einen Teil des positiven Abrechnungsbetrages in Höhe von 55 Mio. EUR schon vorfristig im Jahr 2013 auszuzahlen, davon wurden 39 Mio. EUR als Aufstockungsmittel der Gesamtschlüsselmasse zugeführt und 16 Mio. EUR auf die Träger der Sozial- und Jugendhilfe gemäß § 7 Absatz 5 Satz 7 FAG M-V verteilt. Gemäß dem FAG-Beiratsbeschluss vom 21. Mai 2013 wurden diese Mittel entsprechend der Netto-Auszahlungen der kommunalen Aufgabenträger auf folgende Bereiche verteilt: 66,8 Prozent auf die Kosten der Jugendhilfe, 20,6 Prozent auf die Kosten für Unterkunft und Heizung und 12,6 Prozent auf die Kosten der örtlichen Sozialhilfe.

⁸ lt. Steuerschätzung vom November 2013

Finanzierungssaldo 2011	in Mio. EUR	in EUR je EW
MV gesamt	12,4	8
- kreisfreie Städte	7,3	24
- Landkreise mit Gemeinden und Ämtern	5,1	4
Landkreise mit Gemeinden und Ämtern	5,1	4
- kreisangehörige Gemeinden und Ämter	22,5	17
- Kreisverwaltungen	-17,4	-13

Für das Jahr 2012 zeigte sich in der Ebenen-Betrachtung folgendes Bild:

Finanzierungssaldo 2012	in Mio. EUR	in EUR je EW
MV gesamt	-39,9	-25
- kreisfreie Städte	-9,7	-32
- Landkreise mit Gemeinden und Ämtern	-30,3	-23
Landkreise mit Gemeinden und Ämtern	-30,3	-23
- kreisangehörige Gemeinden und Ämter	23,7	+18
- Kreisverwaltungen	-54,0	-41

Der positive Finanzierungssaldo der Ämter und Gemeinden ist differenziert zu betrachten. Einzelne Gemeinden sind finanzkräftig und erzielen Überschüsse. Andere Gemeinden sind strukturschwach und haben Schwierigkeiten, ihre Finanzprobleme eigenständig zu lösen.

Zum Ende 2012 wuchs die kommunale Verschuldung (Kernhaushalt) aus Kassenkrediten beim nicht öffentlichen Bereich auf 626 Mio. EUR um 83 Mio. EUR an (Quelle: Stat. Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 5, 2012). Im Gegensatz dazu haben sich die (investiven) Kredite des Kernhaushalts (Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich, insbesondere bei Kreditinstituten und beim sonstigen Bereich, ohne Schulden beim öffentlichen Bereich) 2012 mit 1.299 Mio. EUR im Vergleich zum Vorjahr (1.346 Mio. EUR) um 47 Mio. EUR verringert. Bei Betrachtung der Verschuldung insgesamt (Kassenkredite und Kredite einschl. Schulden im öffentlichen Bereich und von Extrahaushalten) ergibt sich lediglich ein Zuwachs von 9 Mio. EUR (2011: 2.469 Mio. EUR; 2012: 2.478 Mio. EUR).

Für das Jahr 2013 zeigt sich bei den Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten nach dem Stand der Haushaltsplanungen folgendes Bild:

Stand der Haushaltsplanungen

- Angaben in TEUR -

	Haushaltsplan 2013	
	Jahresbezogener Fehlbetrag des Ergebnishaushaltes nach Veränderung der Rücklagen	Jahresbezogene Deckungslücke des Finanzhaushaltes (Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zuzüglich Auszahlung für planmäßige Tilgung)
LK Mecklenburgische Seenplatte	24.617,7	25.061,8
LK Rostock	4.694,8	11.612,5
LK Vorpommern-Rügen	13.669,6	18.070,9
LK Nordwestmecklenburg	4.911,2	6.254,8
LK Ludwigslust-Parchim	5.765,4	7.455,6
LK Vorpommern-Greifswald	24.984,3	29.405,9
Hansestadt Rostock	0,0	0,0
Landeshauptstadt Schwerin	18.806,3	15.661,0
Univ.- und Hansestadt Greifswald	8.101,2	2.634,9
Hansestadt Stralsund	4.891,8	10.023,1
Hansestadt Wismar	1.205,1	7.574,5
Stadt Neubrandenburg	5.567,0	3.618,1

Hinzu kommen im Finanzhaushalt die sogenannten Vorträge⁹ hauptsächlich aus Jahren mit einer kameralen Rechnungslegung. Landkreise, kreisfreie und große kreisangehörige Städte mit hohen Altfehlbeträgen weisen hier, soweit keine anderen liquiden Mittel zur Finanzierung der Altfehlbeträge zur Verfügung standen, sehr hohe negative Salden aus.

Dieser Vortrag wird erstmals im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz ermittelt und dann jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses fortgeschrieben. Nach ersten vorläufigen Ermittlungen zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2012 bzw. zum vorläufigen Jahresabschluss 2011 wiesen insbesondere die Hansestadt Rostock (mit rd. 180 Mio. EUR), die Landeshauptstadt Schwerin (mit rd. 120 Mio. EUR), die Stadt Neubrandenburg (mit rd. 96 Mio. EUR) und der Landkreis Vorpommern-Greifswald (mit rd. 106 Mio. EUR) einen sehr hohen negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus.

Zur Lösung dieses Problems gibt es Hilfen des Landes nach § 22 FAG M-V, z.B. aus dem Kommunalen Haushaltskonsolidierungsfonds Mecklenburg-Vorpommern in Höhe von 100 Mio. EUR und sonstige Konsolidierungshilfen.

Für das Haushaltsjahr 2013 war zwar nach den Haushaltsplanungen keine spürbare Verbesserung der Haushaltssituation im Vergleich zum Haushaltsjahr 2012 erkennbar, obwohl sowohl die eigenen Einnahmen aus Gemeindesteuern als auch die Zuweisungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich im Vergleich zu 2012 angestiegen sind, allerdings ist nach ersten vorläufigen Meldungen von besseren Ergebnissen auszugehen.

⁹ Der Vortrag für den laufenden Bereich zum Umstellungstermin entspricht in etwa den Ist-Altfehlbeträgen.

Die kommunalen Aufgabenträger verweisen für den Bereich der Sozial- und Jugendhilfe auf einen erheblichen Anstieg der Ausgaben. Die Landesregierung und die kommunalen Landesverbände haben unter der Federführung des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales eine Arbeitsgruppe „Entwicklung(en) der Kosten im Sozial- und Jugend(hilfe)bereich“ gebildet, die eine gemeinsame Datenlage herstellen und Lösungsvorschläge zur Reduzierung überdurchschnittlicher Ausgaben erarbeiten soll.

Das besonders hohe Ausmaß der Haushaltsdefizite bei den kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und auch bei den Landkreisen insbesondere beim Landkreis Vorpommern-Greifswald hat seitens der Kommunalen Landesverbände dazu geführt, die horizontale Finanzverteilung als insgesamt nicht aufgabengerecht zu bezeichnen. Darüber hinaus wird ein Soziallastenausgleich gefordert.

3. Prüfauftrag

Finanzwissenschaftliches und finanzwirtschaftliches Gutachten zum vertikalen Finanzausgleich

Die Finanzverteilung zwischen dem Land und den Kommunen ist in einem finanzwissenschaftlichen und finanzwirtschaftlichen Gutachten zu untersuchen (vertikaler Finanzausgleich). Das bisherige regelgebundene Überprüfungsverfahren auf Basis des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes steht in der Kritik, die tatsächliche zur Aufgabenerfüllung notwendige Finanzausstattung nicht hinreichend abzubilden. Daher ist anhand einer Analyse die Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen zu überprüfen und ggf. neu zu ermitteln. Grundlage dafür sind die sich aus den Aufgaben ergebenden Finanzbedarfe der einzelnen kommunalen Gruppen (kreisfreien, großen kreisangehörigen Städte sowie kreisangehörigen Gemeinden und Landkreise) einerseits sowie die Analyse der sich aus den Aufgaben ergebenden Finanzbedarfe und der Finanzausstattung des Landes andererseits. Die Aufgaben des Landes und der Kommunen sind dabei prinzipiell als gleichwertig anzusehen. Die Finanzbedarfe der Gemeinden und Landkreise sind auf Basis der doppischen Haushaltsdaten zu untersuchen.

Auf dieser Basis sind der Aufgabenbestand und die dafür notwendigen Finanzbedarfe unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Aufgabenerledigung zu ermitteln und zu gewichten. Die Ist-Ausgaben sind dabei nicht generell als die notwendigen Ausgaben anzusehen, d.h. sollten erhebliche Abweichungen bzw. Ineffizienzen bei der Aufgabenerledigung festgestellt werden, sind diese zu ermitteln und zu korrigieren. Bei der Ermittlung der Finanzbedarfe sind geeignete Benchmarks anderer Länder (für Land und Kommunen) mit einzubeziehen. In Anbetracht der derzeit noch bestehenden Schwierigkeiten einiger Kommunen bei der Umstellung des kamerale Haushaltsystems auf die Doppik und auch der Umsetzung der Kreisstrukturreform ist es erforderlich, eine fundierte Finanzbedarfsermittlung auf Basis der doppischen Haushaltsdaten erstellen zu lassen, um valide und aktuelle Haushaltsdaten der Kommunen zu erhalten. Auf kommunaler Seite sind daneben die zukünftigen Entwicklungen (vollständige Übernahme der Grundsicherung durch den Bund bis 2014) sowie die Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten der Kommunen insbesondere bei den Gemeindesteuern und Gebühren mit einzubeziehen. Bei der Analyse der Finanzausstattung des Landes sind die zurückgehenden Bundesergänzungszuweisungen (Solidarpaktmittel) und die verfassungsrechtlich gebotene Einhaltung der Schuldenbremse zu berücksichtigen.

Finanzwissenschaftliches und finanzwirtschaftliches Gutachten zum horizontalen Finanzausgleich

In Ergänzung der Analyse der Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen ist ein finanzwissenschaftliches und finanzwirtschaftliches Gutachten zur Novellierung des horizontalen Finanzausgleiches unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Aufgabenbestandes und der sich daraus ergebenden Finanzbedarfe der Kommunen im Einzelnen der Landkreise, der kreisfreien sowie großen kreisangehörigen Städte und der kreisangehörigen Gemeinden und unter Berücksichtigung der bestehenden Gemeinde- und Kreisstruktur zu erstellen.

Ziel des Gutachtens ist eine grundsätzliche Fortentwicklung der horizontalen Finanzverteilung der Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern unter Einbeziehung der Stadt-Umland-Problematik der Kernstädte (Rostock, Schwerin sowie Greifswald, Neubrandenburg, Stralsund und Wismar). Hierzu ist das von Prof. Koriath von der Universität München erstellte Rechtsgutachten mit zu berücksichtigen.

Änderung der Aufteilung der Schlüsselmasse

Das Gutachten soll in einem ersten Schritt die Notwendigkeit der Umstellung des Kommunalen Finanzausgleichs von einem System mit drei Teilschlüsselmassen auf ein 2-Säulen-Modell unterteilt nach Kreis- und Gemeindeaufgaben untersuchen.

Im Einzelnen würden aus der Säule für Kreisaufgaben die Landkreise und die kreisfreien Städte bezogen auf ihre Kreisaufgaben einen Zuweisungsanteil erhalten. Hierbei ist zu untersuchen, nach welchen Kriterien sowohl die Bestimmung der Teilschlüsselmasse für Kreisaufgaben als auch deren Verteilung erfolgen könnte. Es wäre insbesondere die Bemessungsgrundlage der Zuweisung an die kreisfreien Städte zu analysieren. Dabei sind die Belastungen der Landkreise und kreisfreien Städte für Sozialleistungen besonders zu berücksichtigen.

In der Säule für Gemeindeaufgaben würden sowohl die kreisfreien und die großen kreisangehörigen Städte als auch die anderen kreisangehörigen Gemeinden ihre Zuweisung erhalten. Die Berechnung der Zuweisung könnte entsprechend § 12 Absatz 3 FAG M-V anhand der Steuerkraft und ihrem auf die Einwohner errechneten Finanzbedarf erfolgen. Ein Vorsteuerkraftausgleich nach § 11 Absatz 2 FAG M-V würde nicht mehr erfolgen. Fraglich wäre, ob für die Berechnung einheitliche Grundbeträge und Nivellierungshebesätze zugrunde gelegt werden müssen. In Anbetracht zurückgehender Bundesergänzungszuweisungen (Solidarpaktmittel) und in dem Zusammenhang zurückgehender Schlüsselzuweisungen ist fraglich, ob eine Ausgleichsquote von derzeit 60 % noch sachgerecht ist oder ob zugunsten steuerschwacher Gemeinden eine Anhebung angemessen ist. In dem Zusammenhang ist auch zu untersuchen, ob die Aufteilung der Finanzausgleichsmasse auf allgemeine Schlüsselmasse und Vorwegabzüge noch dem verfassungsrechtlichen Auftrag gerecht wird und nicht der Anteil der Vorwegabzüge zu reduzieren ist.

Hauptansatzstaffel mit Einwohnerveredelung und Nebenansätzen

Betreffend beider Teilschlüsselmassen ist darüber hinaus in einem zweiten Schritt zu untersuchen, ob bei Umstellung des Kommunalen Finanzausgleich auf ein 2-Säulen-System die Einführung einer Hauptansatzstaffel mit Einwohnerveredelung und Nebenansätzen zu einer ausgewogeneren Aufgabenfinanzierung der kommunalen Gruppen führen würde. Hierbei wäre die einschlägige Rechtsprechung der Landesverfassungsgerichte, insbesondere das Urteil des Landesverfassungsgerichtes Sachsen-Anhalt (LVerfG LSA vom 09.10.2012 – LVG 23/10) zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Säule für Gemeindeaufgaben wäre in dem Zusammenhang die jetzige Gemeindestruktur unter Einbeziehung der derzeit prognostizierten demografischen Entwicklung des Landes zu berücksichtigen. Aufgrund der sehr differenten Bevölkerungsverteilung hat Mecklenburg-Vorpommern eine sehr starke Streuung hinsichtlich der Einwohnerzahlen zu verzeichnen (Neu Gaarz als kleinste Gemeinde mit 93 Einwohnern und Rostock als größte Gemeinde mit 202.887 Einwohnern). Hinsichtlich der Säule für Kreisaufgaben wäre grundsätzlich zu prüfen, ob die bestehende Einwohnerveredelung auf der Ebene der Landkreise (Flächenfaktor) sachlich angemessen ist bzw. weiterentwickelt werden kann.

Bei Einführung einer Hauptansatzstaffel wäre insbesondere zu prüfen, ob verschiedene Vorwegabzüge wie die Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben nach § 16 FAG M-V, für Aufgaben der Schülerbeförderung nach § 17 FAG M-V und für Aufgaben des ÖPNV nach § 18 FAG M-V aufzulösen und in die Schlüsselmasse zu integrieren wären. Dieses wäre auch für den Vorwegabzug für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nach § 15 FAG M-V zu überprüfen. Bei dem Vorwegabzug für übergemeindliche Aufgaben nach § 16 FAG M-V ist insbesondere die Problematik zu berücksichtigen, dass die Zuweisung für diesen Ansatz für Grund-, Mittel- und Oberzentren nicht mit der Einwohnerzahl der betreffenden Orte korreliert.

Bei der Auswahl von Nebenansätzen kämen insbesondere als möglicher Nebenansatz „Sozialkosten“, „Schüler“ als Ersatz zum Schullastenausgleich, und ggf. ein „Zentrale-Orte-Ansatz“ in Betracht. Bei der Überprüfung des Nebenansatzes „Sozialkosten“ wäre die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 14.02.2012 zu berücksichtigen.

Im Falle der Einführung einer Hauptansatzstaffel wären aufgrund der finanzwirtschaftlichen Untersuchung der maßgeblichen Kennziffern die Stufungen der Einwohnerveredelung anhand der Zuschussbedarfe der einzelnen kommunalen Gruppen zu untersuchen und zu bestimmen. Ebenfalls wäre die Höhe der Ausgleichsquote zu analysieren.

Da die Umstellung des bisherigen Teilschlüsselmassensystems in ein Säulenmodell mit Einführung einer Hauptansatzstaffel und Nebenansätzen zu fiskalischen Umverteilungen führen würde, wären auch Vorschläge notwendig, wie und in welchen Schritten eine Umsetzung moderat erfolgen könnte.

4. Fest zu vergebende Leistung

Gegenstand des zu vergebenden Auftrags ist die Erarbeitung und Vorlage eines Gutachtens. Entsprechend dem unter Ziffer 3. dargestellten Prüfauftrag ist das Finanzausgleichssystem in Mecklenburg-Vorpommern unter Anwendung anerkannter Analysemethoden gutachterlich zu untersuchen und zu beurteilen. Es sind dabei die zur Verfügung stehenden Haushaltsdaten (Kassenstatistik und Jahresrechnungsstatistik¹⁰) bis zum Mai 2016 zu analysieren.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, innerhalb von 14 Tagen nach Auftragserteilung mit der Leistungserbringung zu beginnen. Das gesamte Gutachten zum vertikalen und horizontalen Finanzausgleich ist zum Herbst 2016 fertig zu stellen. Der Auftraggeber ist über den Fortgang der Arbeit in angemessener Weise zu unterrichten.

Ziel der Begutachtung des horizontalen und vertikalen Finanzausgleichsystems in Mecklenburg-Vorpommern ist ein Finanzausgleichssystem in Mecklenburg-Vorpommern zu schaffen, welches dem verfassungsrechtlichen Auftrag entspricht. Nach Artikel 73 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern stellt das Land die erforderlichen Mittel im Wege des Finanzausgleichs zur Verfügung, um die Leistungsfähigkeit steuerschwacher Gemeinden und Kreise zu sichern und eine unterschiedliche Belastung mit Ausgaben auszugleichen.

Die Erstellung des Gutachtens soll mittels eines kommunikativen Prozesses mit den Vertretern der Kommunalen Landesverbände erfolgen. Hierfür wird ein Lenkungsausschuss seitens des FAG-Beirates einberufen, an dem neben den Mitgliedern des FAG-Beirates auch der Präsident des Landesrechnungshofs und zwei weitere kommunale Vertreter beteiligt sein werden. Zur Ausgestaltung des kommunikativen Prozesses sind vier Besprechungstermine zur Erörterung von wichtigen Themenfeldern des Gutachtenauftrags mit dem Auftragnehmer, dem Auftraggeber und dem Lenkungsausschuss vorgesehen.

Vorweg ist eine Auftaktveranstaltung vorgesehen, bei der die Gutachter anhand einer groben Finanzbedarfsanalyse eine Einschätzung des Finanzausgleichsystems M-V vornehmen sollen. Dabei ist eine Analyse der Ausgangssituation des Landeshaushalts und der kommunalen Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern (Aufgabenbestand und sich daraus ergebende Finanzbedarfe) insgesamt und im Einzelnen der Landkreise, der kreisfreien sowie großen kreisangehörigen Städte und der kreisangehörigen Gemeinden vorzunehmen. Dabei sind im Sinne der Aufgabenstellung in Ziffer 3 des Gutachtens sowohl der vertikale als auch der horizontale Finanzausgleich zu untersuchen. Hierbei sind aus Sicht der Gutachter Problemlagen darzustellen und Schlussfolgerungen für mögliche Maßnahmen für Veränderungen des Ausgleichssystems zu ziehen.

Auf Grundlage dieser Analyse sollen die Gutachter sich ergebende finanzwissenschaftliche bzw. finanzwirtschaftliche Lösungsmöglichkeiten für wichtige Themenfelder des Gutachtens dem Auftraggeber und dem Lenkungsausschuss im Rahmen der Besprechungstermine vorstellen und mit diesen auch im Hinblick auf die Umsetzbarkeit und Akzeptanz erörtern. Solche Themenfelder sind insbesondere:

¹⁰ Die Daten der Jahresrechnungsstatistik für das Jahr 2012 liegen voraussichtlich erst Ende des Jahres 2012 und die Daten für das Jahr 2013 voraussichtlich erst Ende des Jahres 2015 vor.

- a) Umstellung des KFA von einem System mit drei Teilschlüsselmassen auf ein 2-Säulen-Modell, unterteilt nach Kreis- und Gemeindeaufgaben unter Berücksichtigung der Stadt- Umland-Problematik der Kernstädte,
- b) Hauptansatzstaffel mit Einwohnerveredelung und Nebenansätzen bei den Schlüsselzuweisungen,
- c) Vorteile bzw. Nachteile von Vorwegabzügen und Nebenansätzen, Überprüfung von deren Notwendigkeit und Erforderlichkeit weiterer Vorwegabzüge / Nebenansätze,
- d) Bewertung der Methode zur Überprüfung der Verteilung der Finanzzuweisungen gemäß Gleichmäßigkeitsgrundsatz zwischen Land und Kommunen nach § 7 Absatz 3 Satz 2 FAG M-V.

Das Gutachten ist sowohl in elektronischer Form (Dateiformat: PDF und DOC) als auch in Papierform (40 Exemplare) vorzulegen.

5. Projektleitung

Für die fest zu vergebende Leistung benennt der Bieter eine Projektleitung, die für die Erarbeitung des Gutachtens verantwortlich ist und dem Auftraggeber als Ansprechpartnerin zur Verfügung steht. Ein Austausch der Projektleitung ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Die Zustimmung darf nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigert werden.

Die Projektleitung muss über fundierte Kenntnisse bezüglich der kommunalen Finanzausgleichssystematik verfügen. Erfahrung mit der Durchführung von Analysen der kommunalen Finanzausgleichssystematik im Bereich der öffentlichen Verwaltung, die Veröffentlichung einschlägiger wissenschaftlicher Publikationen, einschlägige Lehrtätigkeit oder entsprechende Vertretungen vor einem Verfassungsgerichtshof eines Landes dienen z.B. dem Nachweis dieser Qualifikation. Es ist mindestens ein in den letzten fünf Jahren durchgeführtes und abgeschlossenes Referenzprojekt, das mit dem Leistungsgegenstand vergleichbar ist, nebst Auftraggeber zu benennen. Publikationen, Lehrtätigkeiten oder Vertretungen vor einem Verfassungsgerichtshof sind nachzuweisen.

Die Mitarbeiter, die an der Erarbeitung des Gutachtens beteiligt werden sollen, sind namentlich zu benennen. Hierbei ist eine Aussage zu den Qualifikationen der Mitarbeiter vorzunehmen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftrag mit eigenen Mitarbeitern durchzuführen. Sollten ausnahmsweise andere Institute, Firmen, Personen – auch für Teilleistungen – herangezogen werden, sind die Qualifikationsnachweise auch für diese zu erbringen.

6. Unterstützung durch den Auftraggeber

Der Auftragnehmer wird während der Erstellung des Gutachtens von den Mitarbeitern des Auftraggebers unterstützt. Die Steuerung und Begleitung des Gutachtens erfolgen seitens des Auftraggebers durch das Referat 330 des Ministeriums für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern (angela.straetker@im.mv-regierung.de, Fax-Nr.: 0385 588 482 2330). Dem Auftragnehmer werden die zur Erarbeitung des Gutachtens erforderlichen und verfügbaren Materialien der Landesverwaltung zur Verfügung gestellt.

7. Vertragsform

Es soll ein schriftlicher Vertrag geschlossen werden. Gegenstand des Vertrages ist das bezuschlagte Angebot.

8. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags bekannt gewordenen Vorgänge geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Verpflichtung gilt auch für Dritte, die vom Auftragnehmer – nach Zustimmung des Auftraggebers - herangezogen worden sind.

9. Honorar

Für die Erarbeitung des Gutachtens einschließlich der zur Vorbereitung und Durchführung erforderlichen vier Besprechungen und der Abschlusspräsentation, die bis zu dreimal vorgestellt wird, wird ein Pauschalbetrag als Festpreis vereinbart. Das Pauschalhonorar umfasst auch sämtliche Auslagen und Nebenkosten (z.B. Fahrgelder, Reise- und Aufenthaltskosten, Post- und Fernsprechgebühren, Druckkosten, Versandkosten, Bürokosten, Versicherungsprämien) sowie die Mehrwertsteuer. Das Pauschalhonorar wird in gleichen Teilbeträgen, und zwar einen Monat nach Arbeitsaufnahme, zwölf Monate nach Arbeitsaufnahme und nach Abnahme des Gutachtens bezahlt.

10. Qualitative Leistungsstörung

Ist die erbrachte Dienstleistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft und hat der Auftragnehmer dies zu vertreten, so ist er verpflichtet, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung ist eine schriftliche Mahnung des Auftraggebers, die unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis, zu erfolgen hat. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistung nicht, ist der Auftraggeber berechtigt den Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.

11. Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Vertragspartnern vorbehalten. Eine solche Kündigung muss innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis des Kündigungsgrundes erklärt werden. Im Falle einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund hat der Auftraggeber im Interesse einer raschen Klärung innerhalb von vier Wochen nach Erklärung der Kündigung darzulegen, welche Leistungen für ihn ohne Interesse sind. Nur für so dargelegte Leistungen ohne Interesse entfällt die Vergütung.

12. Urheberrecht

Die Ergebnisse des Gutachtens stehen dem Auftraggeber ausschließlich und uneingeschränkt zur Verfügung. Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer bedarf zur Veröffentlichung der Einwilligung des Auftraggebers, die nur aus zwingenden Gründen verweigert werden kann.

13. Verfahrensablauf

Die potentiellen Bewerber werden durch öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage des Ministeriums für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern zur Abgabe eines schriftlichen Angebots (s. Ziffer 14.) aufgefordert. Die Angebote sind im verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „FAG-Gutachten – nicht öffnen“ zu richten an: Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern, Kommunalabteilung, Referat II 330, Alexandrinenstraße 1, 19055 Schwerin. Die Angebote müssen bis spätestens **5. Mai 2014** im Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern eingegangen sein.

Im Rahmen des Vergabeverfahrens ist eine Präsentation (s. Ziffer 15) vorgesehen. Entspricht das Angebot noch nicht gänzlich den Erwartungen des Auftraggebers, wird im Anschluss daran über den Auftragsinhalt bzw. die Auftragsbedingungen verhandelt. Der Auftraggeber schließt den Vertrag mit dem Bieter, der aufgrund des ausgehandelten Auftragsinhalts und der ausgehandelten Auftragsbedingungen im Rahmen der bekannt gemachten Zuschlagskriterien (s. Ziffer 16) und deren Gewichtung die bestmögliche Leistung erwarten lässt.

14. Gegenstand des Angebots

Inhaltlicher Gegenstand des Angebots ist:

1. Qualifikationsnachweise nach Ziffer 5
2. Darstellung des Konzepts zur Bearbeitung des unter Ziffer 3. formulierten Prüfauftrages,
3. Pauschalhonorar nach Ziffer 9.

15. Präsentation

Für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots ist eine Präsentation in der **21./22. KW** des Jahres 2014 vorgesehen. Inhalt der Präsentation ist die Darstellung der Vorgehensweise zur Erbringung der unter Ziffer 4 geforderten Leistung. Eine Einladung ergeht eine Woche vor dem jeweiligen Präsentationstermin per Telefax. Es wird erwartet, dass die Projektleitung und möglichst die vorgesehenen Mitarbeiter des Projektteams an diesem Termin teilnehmen. Die Präsentation findet im Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern statt. Unmittelbar im Anschluss an die Präsentation wird, sofern das Angebot noch nicht gänzlich den Erwartungen des Auftraggebers entspricht, über den Auftragsinhalt bzw. die Auftragsbedingungen verhandelt.

16. Zuschlagskriterien

Die Angebote werden nach folgenden Zuschlagskriterien bewertet:

- Geeignetheit des Konzeptes (Plausibilität, Umsetzbarkeit) – Gewichtung 40 %,
- Preis (Pauschalpreis) – Gewichtung 30 %,
- Präsentation – Gewichtung 30 %.

17. Fragen und Antworten

Zur vorliegenden Leistungsbeschreibung sind nur schriftliche Rückfragen zugelassen. Diese sind an den Auftraggeber zu stellen. Die Beantwortung der gestellten Fragen wird schriftlich und anonymisiert auf der Internetseite des Auftraggebers als Anlage 3 zur Leistungsbeschreibung erfolgen.